

HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE NEU GAARZ

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2006 (GVOBl. M-V S. 539 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Neu Gaarz vom 25.06.07..... und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen.

§ 1

Name, Wappen, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Neu Gaarz umfasst nachfolgende Ortsteile:
 - Alt Gaarz
 - Neu Gaarz
- (2) Die Gemeinde Neu Gaarz führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift: "GEMEINDE NEU GAARZ LANDKREIS MÜRITZ".

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft, wenn es die Umstände erfordern, eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen
- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen

während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4 Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich aus drei Gemeindevertretern und zwei sachkundigen Einwohner zusammen.
- (3) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

| <u>Name</u> | <u>Aufgabengebiet</u> |
|---|--|
| 1. Ausschuss für Umwelt, Ordnung, Bau, Verkehr und Jugend | Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Jugendförderung |
| 2. Ausschuss für Finanzen, Soziales und Kultur | Finanz- und Haushaltswesen, Prüfung der Jahresrechnung, Steuern, Beiträge, Gebühren, Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Kindertagesstätten, Sozialwesen, Fremdenverkehr |

- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nichtöffentlich.
- (5) Die Gemeindevertretung bestimmt einen Vertreter für das Mitglied im Amtsausschuss gemäß § 2 (2) der Hauptsatzung des Amtes vom 09.06.2005.

§ 5 Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 600,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 300,00 € pro Leistungsrate,
 2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 300,00 €, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 € je Ausgabenfall
Repräsentationen, Ehrungen und Verfügungsmittel sind von dieser Regelung ausgenommen.
 3. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 500,00 €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu 10.000,00 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,00 €
 4. im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 €
 5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen bis zu 3.000,00 €.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

- (3) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 S. 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 800,00 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 300,00 € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 3.000,00 €.
- (4) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
Zu allen Entscheidungen nach Satz 1 soll der Bürgermeister eine Stellungnahme des Bauausschusses einholen. Er unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend über die getroffenen Maßnahmen.
- (5) Die Gemeindevertretung beschließt die Übertragung der Einvernehmenserteilung nach § 36 BauGB auf den Bürgermeister im Benehmen mit dem Bauausschuss. Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB werden durch die Gemeindevertretung beschlossen.

§ 6 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Gemeindevertretung
 - der Ausschüsse
 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.
- (2) Ausschussvorsitzende erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.

Sachkundige Einwohner erhalten eine sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.
- (3) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 € monatlich..
- (4) Den Stellvertretern wird bei Verhinderung des Bürgermeisters für die Dauer der Stellvertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch das Gesetz festgeschrieben sind, erfolgen durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Seenlandschaft Waren, dem "Landkurier".
- (2) Das Bekanntmachungsblatt des Amtes erscheint 14-tägig und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.
Ein Rechtsanspruch auf eine kostenlose Freihauslieferung besteht nicht.
Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.
Bei Bedarf kann das Bekanntmachungsblatt im Amt Seenlandschaft Waren, Friedensstraße 11, 17192 Waren (Müritz) gegen Erstattung der Portokosten angefordert werden.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch die Hauptsatzung festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang im Schaukasten der Gemeinde.

Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form wird nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachgeholt.

- (5) Die Bekanntmachung für die Sitzungen der Gemeindevertretung erfolgt grundsätzlich durch Aushang im Schaukasten. Für die Bekanntmachung nach § 29 (6) KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.
- (6) Der Schaukasten befindet sich in Neu Gaarz - Gemeindebüro, Kastanienallee 16.

§ 8

Sprachliche Gleichstellung

Soweit in dieser Hauptsatzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 31.07.2001, zuletzt geändert am 18.09.2006 außer Kraft.

Neu Gaarz, 19.07.2007


gez. Block
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.